

# Amtsblatt

Nummer 07  
04.04.2024

## INHALT

Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Fürstfeldbruck und des Wirtschaftsplanes des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2024	60
Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte; Aufstellung der Vorschlagslisten	63

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Fürstentfeldbruck und des Wirtschaftsplanes des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2024

I.

### Haushaltssatzung

des  
Landkreises Fürstentfeldbruck  
für das  
Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Kreistag folgende **Haushaltssatzung**:

#### § 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	312.303.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 313.803.400 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.500.000 EUR

2. im Finanzhaushalt:

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	306.193.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 300.483.000 EUR
und einem Saldo von	5.710.700 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.663.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 60.239.700 EUR
und einem Saldo von	- 49.576.300 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	48.000.000. EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 7.094.000 EUR
und einem Saldo von	40.906.000 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 2.959.600 EUR
------------------------------------------	-----------------

ab.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) für das Haushaltsjahr 2024 wird

## im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	30.700.985 EUR
in den Aufwendungen auf	- 30.449.625 EUR

## und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	8.528.740 EUR
in den Ausgaben auf	- 8.528.740 EUR

festgesetzt.

## § 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 48.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

## § 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 119.879.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

## § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

**167.103.400 EUR**

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesatz) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) Grundsteuer A	593.417 EUR
b) Grundsteuer B	22.238.794 EUR

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

c) Gewerbesteuer	101.690.643 EUR
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	168.441.825 EUR
e) Umsatzsteuerbeteiligung	<u>11.782.441 EUR</u>
f) Zwischensumme (Steuerkraft)	304.747.120 EUR
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten	<u>25.449.408 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraftzahl):	<u>330.196.528 EUR</u>

1. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer:	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	50,61 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	50,61 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	50,61 v. H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung	50,61 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	50,61 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	50,61 v. H.

## § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des AWB wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck und den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 15.03.2024, Az. ROB-12.2-1512.12.2\_01-11-3-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

## III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Fürstfeldbruck samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung auf der Homepage des Landratsamtes Fürstfeldbruck ([www.lra-ffb.de](http://www.lra-ffb.de)) öffentlich zugänglich.

Fürstfeldbruck, 25.03.2024

Karmasin  
Landrat

### **Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte; Aufstellung der Vorschlagslisten**

Der Landkreis Fürstfeldbruck stellt im Jahre 2024 wieder eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030 auf. Der beim Verwaltungsgericht München zu bildende Wahlausschuss wird daraus die notwendige Zahl der ehrenamtlichen Richter auswählen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger für dieses Ehrenamt sollten sich unter Beachtung der nachfolgenden Punkte möglichst bald, spätestens aber **bis zum 10. Mai 2024** beim Landratsamt Fürstfeldbruck schriftlich bewerben. Im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ist eine Zunahme des Frauenanteils an den Bewerbungen erwünscht.

#### **I. Persönliche Voraussetzungen:**

1. Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein.
2. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (der Gerichtsbezirk entspricht hier dem Regierungsbezirk Oberbayern).

**Bitte beachten: Beim Landratsamt Fürstfeldbruck können sich nur Personen bewerben, die ihren Wohnsitz im Landkreis Fürstfeldbruck haben.**

#### **II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## III. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## IV. Zum Amt des ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. in Vermögensverfall geraten ist,
2. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
3. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Bewerbungen sind an das Landratsamt Fürstenfeldbruck – Hauptverwaltung – Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck wie folgt zu richten:

- Einfach das Bewerbungsformular mittels scannen des QR-Codes ausfüllen
- Oder das Bewerbungsformular online auf unserer Homepage ausfüllen unter [www.lra-ffb.de](http://www.lra-ffb.de), Menüpunkt Landkreis & Politik / Ehrenamt im Landkreis
- Oder Sie fordern das Bewerbungsformular per E-Mail ([hauptverwaltung@lra-ffb.bayern.de](mailto:hauptverwaltung@lra-ffb.bayern.de)) bei uns an.



Weitere Informationen finden Sie außerdem im Internet in der Broschüre „Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht“ ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de), Ehrenamtliche Richter).

Fragen zur Bewerbung sind unter Tel.-Nr. 08141/519-929 oder E-Mail [hauptverwaltung@lra-ffb.de](mailto:hauptverwaltung@lra-ffb.de) möglich.

Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang des Verfahrens sind voraussichtlich erst Ende 2024 / Anfang 2025 möglich.

**Thomas Karmasin**  
Landrat

**Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck – Redaktion und Druck Referat 10**